

1. **Rechtsgrundlage**
2. **Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen**
3. **Fallgruppen**
4. **Bescheiderteilung**
5. **Sonderfall überschüssiges Einkommen**
6. **Verantwortlichkeit**

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die zusätzliche Leistung für die Schule in das Paket der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) integriert.

Gemäß § 28 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 70,00 € zum 1. August und 30,00 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Hierbei ist zu beachten, dass Kinder, welche zum 01.08. eines Jahres noch nicht im Leistungsbezug standen, durchaus zum 01.02. des folgenden Jahres ein Anspruch auf 30,00 € Schulgeld haben können, wenn eine Erst- Neuantragstellung nach dem 31.08. eines Jahres erfolgt ist. In derartigen Fällen ist der entsprechende Hilfeartenschlüssel (HAS 420 im Rahmen der Bearbeitung des Antrages bei der entsprechenden Person zu setzen.

Durch den HAS 420 wird zum 01.08. und 01.02. eines Jahres automatisch die Schulgeldbewilligung in AKDN angestoßen.

Anträge auf Leistungen auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gelten rückwirkend zum Monatsanfang, so dass Anträge bis zum 31.08. entsprechend die Voraussetzungen für Schulgeld auch zum 01.08. erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 1, Satz 2 SGB II wird der Bedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II durch Geldleistung gedeckt.

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit ein Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Hinweis:

Personen die eine Transferleistung wie Wohngeld / Kinderzuschlag (KIZ) / Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal!

2. Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen

Für anspruchsberechtigte Personen mit laufenden Leistungen nach dem SGB II gestaltet sich die Bewilligung des Schulgeldes unproblematisch.

Eine Gewährung des Schulgeldes kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zu den einzelnen Fallgruppen erfolgen.

3. Fallgruppen

Im Rahmen der Abwicklung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II sind – wie auch bereits im Vorjahr – nach Alter gestaffelte Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Fallgruppe: Kinder, geboren nach dem 30.09.2008

Diese Kinder unterliegen nicht der Schulpflicht nach § 35 SchulG (Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die am oder vor dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres.).

Kinder, die nach dem 30.09.2008 geboren worden sind, können dennoch von den Eltern zur Einschulung angemeldet werden (sog. „Kann-Kinder“). Sind diese Kinder schulreif, werden sie anschließend wie schulpflichtige Kinder behandelt.

Da eine Schulpflicht nicht besteht, sind die Eltern von Kindern, die nach dem 30.09.2008 geboren worden sind, nicht wegen der Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Einschulungsbescheides anzuschreiben.

Durch „Ticker-Meldungen“ in den Wartezonen wird darauf hinzuweisen, dass die Eltern der Kinder, die nach dem 30.09.2008 geboren worden sind und in 2014 eingeschult werden, nach Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Einschulungsbescheides das Schulgeld von 70,00 € zum 01.08.2014 erhalten werden (der Bewilligungsmonat muss den Monat August 2014 einschließen).

Die Eltern müssen demnach von sich aus tätig werden.

Sollte ein Schulbesuch nachgewiesen werden, ist der HAS 420 zu setzen (Punkt 5 beachten, 2. Fallbeispiel).

Nach dem Rechenlauf für den Monat Juli (somit Ende Juni 2014), wird der erforderliche Bescheidschlüssel „6“ zentral durch den SB 208 zu allen Fällen mit HAS 420 gesetzt.

Sollte der HAS 420 erst später erfasst werden, so ist der Bescheidschlüssel (Änderungsbescheid mit Begründung) manuell zu setzen.

In der Anlage ist eine Liste mit Kindern dieser Altersgruppe beigefügt, zu denen in AKDN bereits der HAS 420 eingegeben wurde.

Diese Fälle sind zu prüfen, ob ein Nachweis für einen Schulbesuch 2014/2015 gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist der HAS 420 zu löschen.

Sollten keine sonstigen Falländerungen eine Bescheiderteilung erforderlich machen, ist dieser auf „0“ zu setzen.



1. Personen,
geboren nach dem 30

2. Fallgruppe: Kinder, geboren in der Zeit vom 02.08.1998 bis 30.09.2008 (Kinder von 6 bis 15 Jahren)

Das sind die Kinder, die zum Stichtag 01.08.2014 das 6. Lebensjahr¹, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder schulpflichtig sind und die Schule besuchen.

In diesen Fällen kann umgehend ohne weiteren Nachweis das Schulgeld von 70,00 € zum 01.08.2014 angewiesen werden (es sei denn, dass der Sachbearbeitung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind definitiv nicht (mehr) zur Schule geht). Der Bewilligungszeitraum muss den Monat August 2014 einschließen.

Für einen Großteil der Kinder ist der HAS 420 bereits in AKDN erfasst.

In der Anlage ist eine Liste mit Kindern dieser Altersgruppe beigefügt, zu denen in AKDN der HAS 420 bisher nicht eingegeben wurde.

Die Liste ist bereits um die Kinder bereinigt, welche Einkommen aus Wohngeld (EIS 421) bzw. Kinderzuschlag (EIS 388) erzielen (Zuständigkeit Jobcenter Wuppertal nicht gegeben). Sollte kein BVELB aufgeführt sein ist der Fall ggf. ruhend.

In der Regel kann zu den aufgeführten Kindern der HAS 420 gesetzt werden.

Nach dem Rechenlauf für den Monat Juli (somit Ende Juni 2014), wird der erforderliche Bescheidschlüssel „6“ zentral durch den SB 208 zu allen Fällen mit HAS 420 gesetzt.

Sollte der HAS 420 erst später erfasst werden, so ist der Bescheidschlüssel (Änderungsbescheid mit Begründung) manuell zu setzen.



2. Personen geboren
02.08.98 - 30.09.08 |

In der nachfolgenden Liste sind Kinder der Altersgruppe aufgeführt, in denen der HAS 420 befristet eingegeben wurde. Hier ist zu prüfen, ob Gründe zur vorgenommenen Befristung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist der Schulbedarf auch für das kommende Schuljahr zu gewähren und die Eingabe in AKDN entsprechend zu korrigieren. Sollte kein BVELB aufgeführt sein ist der Fall ggf. ruhend.



3. Personen geboren
02.08.98 - 30.09.08 |

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Kinder gelistet sind, die aufgrund ihres Einkommens (ohne Wohngeld, KIZ) nur einen Anspruch auf ein anteiliges Schulgeld haben.

Hierzu wird auf das Verfahren unter Punkt 5, hier 2. Fallbeispiel verwiesen.

¹ Es ist klar, dass Kinder, die in der Zeit vom 02.08.2008 bis 30.09.2008 geboren wurden, am Stichtag 01.08.2014 tatsächlich noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die während der Zeit 02.08.2008 bis inkl. 30.09.2008 geboren wurden, sind für das Schuljahr 2014/2015 schulpflichtig und werden nur dann nicht eingeschult, wenn eine fehlende Schulpflicht seitens des Gesundheitsamtes festgestellt wird. Dies kommt lt. dem Ressort Schule nur sehr selten vor (in den letzten Jahren wurden bei jährlich knapp 3300 Einschulungen nur in 3 – 4 Fällen insgesamt die fehlende Schulpflicht festgestellt). Da nur sehr wenige schulpflichtige Kinder mangels Schulpflicht zurückgestellt werden, kann bei den schulpflichtigen Kindern grundsätzlich von einem Schulbesuch in 2014/2015 ausgegangen werden.

3. Fallgruppe: Jugendliche, geboren in der Zeit vom 02.08.1996 bis 01.08.1998 (Jugendliche von 16 – 17 Jahren)

Nach dem SchulG kann bei Personen dieser Altersgruppe nicht davon ausgegangen werden, dass diese noch schulpflichtig sind. In diesen Fällen sind die Eltern anzuschreiben, um einen Schulbesuch 2014/2015 nachzuweisen (Jahrgangsstufe und Schulart).

Für alle Personen dieser Altersgruppe, wird das Anschreiben als Serienbrief verschickt (24. bzw. 25. KW). Die Vordrucke (Anschreiben, Schulbescheinigung und Informationsblatt) werden in AKDN für im Einzelfall erforderliche manuelle Anschreiben eingestellt.

Die Liste der angeschriebenen Personen ist zur Information beigefügt (siehe Anlage). Hier konnten nur laufende Fälle ausgewertet werden. Zu ruhenden Fällen konnte kein Anschreiben erfolgen.



4. Personen geboren
02.08.96 - 01.08.98 :

Für einen Großteil der Kinder/Jugendlichen ist der HAS 420 bereits in AKDN erfasst.

Für die Kinder/Jugendliche, zu denen bisher kein HAS 420 gesetzt wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Nach Eingang der Schulbescheinigung für das Schuljahr 2014/2015 ist der HAS 420 zu setzen (Punkt 5 beachten, 2. Fallbeispiel).

Nach dem Rechenlauf für den Monat Juli (somit Ende Juni 2014), wird der erforderliche Bescheidsschlüssel „6“ zentral durch den SB 208 zu allen Fällen mit HAS 420 gesetzt.

Sollte der HAS 420 erst später erfasst werden, so ist der Bescheidsschlüssel (Änderungsbescheid mit Begründung) manuell zu setzen.

Eine Kopie der Schulbescheinigung ist der zuständigen Integrationsfachkraft zur Verfügung zu stellen.

Für die Jugendlichen, zu denen bereits ein HAS 420 gesetzt wurde, ist wie folgt zu verfahren:

In der beigefügten Liste sind die Jugendlichen erfasst, zu denen bereits der HAS 420 gesetzt wurde (siehe Anlage). Hier sind auf Personen erfasst die nicht im Rahmen eines Serienbriefes angeschrieben werden konnten, da der Fall ruht. Derartige Fälle sind daran zu erkennen, dass kein BVELB aufgeführt ist. Hier ist die Schulbescheinigung ggf. manuell angefordert werden. Die Vordrucke stehen in AKDN im Ordner „BuT_28_3“ zur Verfügung.



5. Personen geboren
02.08.96 - 01.08.98 :

Der Eingang der Schulbescheinigung für das Schuljahr 2014/2015 ist zwingend in der Liste zu vermerken (Kopie der Schulbescheinigung an Integration).

Da der HAS 420 bereits gesetzt ist, ist ggf. Punkt 5 (2. Fallbeispiel) zu beachten.

Nach dem Rechenlauf für den Monat Juli (somit Ende Juni 2014), wird der erforderliche Bescheidsschlüssel „6“ zentral durch den SB 208 zu allen Fällen mit HAS 420 gesetzt.

Da der 07.07.2014 der erste Ferientag der Sommerferien ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Schulbescheinigungen mehr eingehen.

Von daher ist im Zeitraum 10.07.2014 – 22.07.2014 die Liste in den GST auf fehlende Schulbescheinigungen zu prüfen.

Sollte nach wie vor keine Schulbescheinigung vorliegen, ist der HAS 420 zwingend bis zum Rechenlauf für den Monat August 2014 (23.07.2014) zu löschen. (Eine Rückforderung käme ansonsten nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 SGB X in Betracht; z.B.: nicht rechtzeitig mitgeteiltes ausreichendes Einkommen).

Sollten keine sonstigen Falländerungen eine Bescheiderteilung erforderlich machen, ist dieser auf „0“ zu setzen.

Wird die Schulbescheinigung nachgereicht, hat eine Bewilligung des Schulbedarfs zu erfolgen.

4. Fallgruppe: Jugendliche, geboren in der Zeit vom 02.08.1989 bis 01.08.1996 (Personen von 18 – 24 Jahren)

Es handelt sich hierbei um Personen, bei denen der Besuch einer allgemeinbildenden bzw. einer berufsbildenden Schule nicht sehr wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung in den Leistungsteams wird auf ein Anschreiben an alle Personen, die im o.g. Zeitraum geboren wurden, verzichtet. Dieser Personenkreis hat einen entsprechenden Schulnachweis selbständig zu erbringen.

Zur Altersgruppe wurden jedoch aus AKDN Personen ermittelt, zu denen der HAS 420 bereits gesetzt ist. Im Rahmen eines Serienbriefes wurden diese Personen (sofern laufender Fall) zur Einreichung einer Schulbescheinigung aufgefordert.

Gelistete Fälle, zu denen kein BVELB und keine Adresse genannt werden, konnten nicht über den Serienbrief angeschrieben werden.

Zu diesen Personen muss der HAS 420 manuell gelöscht werden (Vermeidung von Überzahlungen).

Sollte bereits ein Nachweis für einen Schulbesuch 2014/2015 vorliegen, ist der HAS 420 nicht zu löschen.

Die Liste der betroffenen Fälle ist beigelegt.



6. Personen geboren
02.08.89 - 01.08.96

Bei Eingang der Schulbescheinigung ist der HAS 420 erneut zu setzen (Kopie Schulbescheinigung an Integration).

Es ist darauf zu achten, dass der Bescheidsschlüssel „6“ (Änderungsbescheid mit Begründung) gesetzt wird.

4. Bescheiderteilung:

Wie bereits aufgeführt, wird nach dem Rechenlauf für den Monat Juli 2014 (somit Ende Juni 2014) durch den SB 208 in allen Fällen, in denen der HAS 420 erfasst ist, der Bescheidsschlüssel „6“ für den Monat August 2014 gesetzt, sofern dieser nicht bereits vorhanden ist. Somit ist gewährleistet, dass ein Bescheid erzeugt wird. Gleiches gilt für den Monat Februar 2015.

In den manuell erfassten Fällen ist zu prüfen, ob der Bescheidsschlüssel „6“ (Änderungsbescheid mit Begründung) ggf. nachzupflegen ist. Hierzu wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Schulgeld zum 01.02.2015:

In den Fällen, in denen der HAS 420 erfasst ist, erfolgt zum 01.02.2015 automatisch die Auszahlung des Schulgeldes i.H.v. 30,00 €. Der entsprechende Bescheidsschlüssel wird durch den SB 208 gesetzt.

Erforderliche manuelle Anpassungen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

5. Sonderfall überschüssiges Einkommen

Eine Prüfung hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kinder/Jugendlichen über ausreichendes Einkommen zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes verfügen und im Rahmen der Einkommensverteilung das komplette Kindergeld auf den Kindergeldberechtigten verteilt wird.

Diesen Kindern/Jugendlichen steht nur ein anteiliges Schulgeld zu, da das darüberhinausgehende bisher nicht anrechenbare Einkommen auf das Schulgeld anzurechnen ist (siehe 2. Fallbeispiel).

Bei der Erbringung der Leistungen nach § 28 SGB II ist die Reihenfolge der Bedarfsdeckung gemäß § 19 Abs. 3 SGB II zu beachten.

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20 (Regelbedarfe), 21 (Mehrbedarfe) und 23 (Sozialgeld) SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft) SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Im Bezug auf eine eventuell erforderliche Überschussberechnung sind jedoch die Ausführungen des § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II besonders zu beachten.

Demnach ist Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, solange es zur Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II**, benötigt wird.

Dies bedeutet, dass der Bedarf nach § 28 SGB II losgelöst vom eigentlichen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu betrachten ist.

Im folgenden Fallbeispiel soll dieses verdeutlicht werden.

Vorab ist anzumerken, dass es sich hierbei für das Jobcenter Wuppertal lediglich um die Fälle handeln kann, in denen die Person ihren Bedarf durch Kindergeld / Unterhalt / Halbwaisenrente o.ä. sicherstellen kann.

Personen die eine Transferleistung wie Wohngeld / Kinderzuschlag (KIZ) / Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal!

1. Fallbeispiel:

Ein Kind deckt seinen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Kindergeld und Unterhalt. Das überschüssige, nicht benötigte Kindergeld, wird unter Berücksichtigung der ggf. zu gewährenden Versicherungspauschale beim Kindergeldberechtigten angerechnet.

Im Rahmen der Einkommensverteilung in AKDN wird das überschüssige Kindergeld automatisch verteilt. Lediglich die Versicherungspauschale ist beim Kindergeldberechtigten gesondert zu erfassen.

Bedarf ohne Schulpauschale	
Regelbedarf	261,00 €
KdU	150,00 €
Gesamtbedarf	411,00 €
Unterhalt	262,00 €
Kindergeld	184,00 €
Gesamteinkommen	446,00 €
Nicht gedeckter Bedarf	0,00 €
Überschüssiges EK	35,00 €

Das überschüssige Einkommen i.H.v. 35,00 € wird in ADKN automatisch auf die/den Kindergeldberechtigte(n) verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Zum 01.08. / 01.02. wird Schulgeld i.H.v. 70,00 € / 30,00 € als Bedarf geltend gemacht.

Da nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II das Kindergeld lediglich im Bezug auf die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes dem jeweiligen Kind zuzuordnen sind, entfällt eine erneute Überschussberechnung (unter Berücksichtigung des Bedarfes nach § 28 SGB II).

Das bereits verteilte überschüssige Kindergeld (hier 35,00 €) verbleibt als Einkommen beim Kindergeldberechtigten.

Das Schulgeld i.H.v. 70,00 € / 30,00 € nach § 28 Abs. 3 SGB II kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in voller Höhe gewährt werden.

Ausnahme:2. Fallbeispiel

Im Rahmen der automatischen Überschussberechnung (AKDN) wird das gesamte Kindergeld bereits beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Bedarf ohne Schulpauschale	
Regelbedarf	261,00 €
KdU	150,00 €
Gesamtbedarf	411,00 €
Unterhalt	450,00 €
Kindergeld	184,00 €
Gesamteinkommen	634,00 €
Nicht gedeckter Bedarf	0,00 €
Überschüssiges EK	223,00 €

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (223,00 €) werden 184,00 € Kindergeld als Einkommen auf den Kindergeldberechtigten automatisch durch AKDN übertragen (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Zum 01.08. / 01.02. eines Jahres wird Schulgeld i.H.v. 70,00 € / 30,00 € als Bedarf geltend gemacht.

Das automatisch durch AKDN übertragene nicht benötigte Kindergeld verbleibt in der Anrechnung beim Kindergeldberechtigten.

Es besteht jedoch ein weiterer, bisher nicht berücksichtigungsfähiger Einkommensbetrag i.H.v. 39,00 € (223,00 € abzüglich 184,00 € = 39,00 €).

Dieser überschüssige Betrag ist nun auf den Bedarf des Schulgeldes anzurechnen, so dass im Monat August lediglich ein Schulbedarf i.H.v. 31,00 € (70,00 € Schulgeld abzüglich 39,00 € Überschuss = 31,00 €) gewährt werden kann.

Das individuelle Schulgeld (hier 31,00 €) ist dann manuell über den Reiter Einmalige mit individuellem Betrag auszuführen.

Es ist darauf zu achten, dass der Bescheidschlüssel „6“ (Änderungsbescheid mit Begründung und Textergänzung) gesetzt wird.

Der maschinelle HAS 420 ist in dieser Fallkonstellation nicht zu setzen.

Die folgende Erläuterung ist im Bescheid aufzunehmen:

*„Ihnen werden für den Monat August 2014 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 31,00 Euro (**Betrag ggf. ändern**) bewilligt. Der Betrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung des individuellen Bedarfes und des tatsächlichen Einkommens für die Person Bei der Feststellung des Bedarfes wurde der volle Schulgeldbetrag i.H.v. 70,00 Euro zugrundegelegt.*

Im Monat Februar ergibt sich bezogen auf das Beispiel die Konstellation, dass der Bedarf an Schulgeld (30,00 €) durch das bisher nicht berücksichtigte überschüssige Einkommen (39,00 €) gedeckt ist, so dass eine Bewilligung nicht erfolgen kann.

Der restliche Überschussbetrag i.H.v. 9,00 € findet keine weitere Berücksichtigung, da das Kindergeld bereits in voller Höhe beim Kindergeldberechtigten angerechnet wird.

Die folgende Erläuterung ist im Bescheid aufzunehmen:

„Ihnen werden für den Monat Februar 2015 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 0,00 Euro bewilligt. Der Betrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung des individuellen Bedarfes und des tatsächlichen Einkommens für die Person Bei der Feststellung des Bedarfes wurde der volle Schulgeldbetrag i.H.v. 30,00 Euro zugrundegelegt.

Die Fälle, in denen zum 01.08.2014 eine individuelle Schulgeldhöhe ermittelt wurde (Sonderfall, Punkt 5, 2. Fallbeispiel) sind zum 01.02.2015 manuell aufzugreifen und der Zuschussbetrag manuell zu ermitteln.

Derartige Fälle sind über eine Wiedervorlage zu notieren.

Hinweis zum vorgenannten Fallbeispiel:

Sollte im Anspruchsmonat für Schulgeld (August / Februar eines Jahres) bereits eine Anrechnung eines bisher unberücksichtigten Überschussbetrages auf einen Schulausflug nach Absatz 2 erfolgt sein, kann eine weitere Berücksichtigung dieses Betrages auf den Schulbedarf nach Absatz 3 nicht mehr erfolgen.

(Reihenfolge der Bedarfsdeckung innerhalb des § 28 Abs. 2-7 SGB II)

6. Verantwortlichkeit

Die Teamleitungen sind für die rechtzeitige Umsetzung der o. g. Ausführungen verantwortlich (inkl. Bearbeitung der eingefügten Listen). Darüber hinaus ist bei eingehenden Schulbescheinigungen das Schulgeld in AKDN zeitnah umzusetzen.

Als Hilfsmittel dienen die jeweils eingefügten Listen. Es sind selbstverständlich nur die laufenden Bestandsfälle (Stichtag der Auswertung aus dem opDs) umfasst, so dass bei zukünftigen Neuanträgen die in Frage kommenden Fälle entsprechend selbstständig aufzugreifen sind. Gleiches gilt für Fälle, die zum Stichtag der Auswertung vorläufig eingestellt waren.

Im Auftrag

Justus-Lohrmann

Verteiler:

- Vorstand, 865.2, 865.3, GSTL, TL LG, 865.4001